

sich auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen. Entsprechend dieser Rolle nehmen die Volksvertretungen — ihr Zustandekommen, ihre Machtkompetenz, die Art und Weise ihrer Tätigkeit und ihre Beziehungen untereinander sowie zu den Organen des Staatsapparates und zu den staatlichen Einrichtungen — in der Verfassung und im gesamten sozialistischen Staatsrecht einen breiten Raum ein.

Im Gegensatz zu den bürgerlichen Parlamenten, die — nachdem sie gewählt sind — ihre Funktion im Machtmechanismus des bürgerlichen Staates unabhängig von ihren Wählern<sup>5</sup> ausüben, vereinigen die Volksvertretungen in der DDR als machtausübende Organe die Eigenschaften einer wahrhaft demokratischen Vertretungskörperschaft und der größten politisch-staatlichen Massenorganisation (wie sie Lenin charakterisierte). Sie sind damit nicht irgendeine politisch-staatliche Einrichtung, die — wie im bürgerlichen Staat die Parlamente — neben anderen und losgelöst vom werktätigen Volk existiert, sondern stellen die politische Konzentration aller Kräfte des Volkes dar. *Die sozialistischen Volksvertretungen formen unter der Führung der SED den einheitlichen staatlichen Willen auf der Grundlage dauerhafter, kameradschaftlicher Beziehungen und schöpferischer Zusammenarbeit zwischen der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen, verleihen diesem Willen staatliche Autorität und setzen ihn entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus durch.*<sup>6</sup>

Die zentrale Stellung der Volksvertretungen in der sozialistischen Gesellschaft kann in ihrer gesamtpolitischen Relevanz nur dann richtig verstanden werden, wenn man die im sozialistischen Staat herrschende Einheit des gesamten Staats- und Wirtschaftsmechanismus erfaßt. Alle Organe des Staats- und Wirtschaftsapparates und alle staatlichen Einrichtungen sind organische und unabdingbare Bestandteile des Gesamtsystems der Macht, die durch die Volksvertretungen aus-

5 Die Unabhängigkeit der Parlamente von den Wählern ist in den kapitalistischen Ländern juristisch statuiert und verstärkt sich faktisch ständig. P. von Oertzen ist in seinen „Thesen zur Funktion von gewählten Volksvertretungen in einer sich wandelnden Gesellschaft“ gezwungen zuzugeben, daß unter den Bedingungen einer „modernen Massendemokratie“ (d. h. der gegenwärtigen staatsmonopolistischen Entwicklung - die Verf.) nicht mehr Personen, sondern Parteien die Willensbildung tragen. „Der persönliche Kontakt zwischen Wählern und Gewählten verliert ... an Bedeutung.“ Die Wähler wählen Parteien und nicht Personen, und die Massenkommunikationsmittel, „eile ihrerseits durch große politische, soziale oder ökonomische Interessen beherrscht werden“, bringen die bereits fertige „öffentliche Meinung“ an alle Menschen heran (P. von Oertzen, Das Parlament im demokratischen Regierungsprozeß, in Systemwandel und Demokratisierung, Festschrift für O. K. Flechtheim, Frankfurt/M.-Köln 1975, S. 263).

6 Dagegen wendet sich die bürgerliche Staatsrechtswissenschaft. P. J. Lapp z. B. bestreitet unter Berufung auf S. Mampel, daß der Volkswille „durch eine von Klassenstrukturen gekennzeichnete Vertretung zur Geltung kommen“ könnte, denn „die Entscheidungsfreiheit des Individuums“ würde damit negiert. „Der freie Wille des einzelnen Bürgers, der sich ja eben nicht nur aus seiner Klassen- oder Schichtzugehörigkeit ergibt, findet keine politische Berücksichtigung.“ Dies sei nur möglich, wenn man „so etwas wie einen sozialistischen Pluralismus“ anerkennen würde, „der von der Notwendigkeit zumindest verschiedener *sozialistischer* Parteien ausgeht“ (P. J. Lapp, die Volkskammer der DDR, Studien zur Sozialwissenschaft, Bd. 33, S. 78).